

## Empfehlungen des Gesundheitsamtes Heinsberg für ambulante Pflegedienste zur aktuellen COVID-19-Situation

### 1. Personal

- Schulung und regelmäßige Information über den aktuellen Stand auf einem für die Einrichtung geeigneten Weg
- dauerhaftes Arbeiten mit einem eng anliegendem MNS, bei Tätigkeiten mit (möglicher) Aerosolbildung mit FFP2-Maske
- Personal untereinander möglichst keinen Kontakt (Übergaben z.B. telefonisch), wenn unvermeidbar Abstand 1,5 m
- Basis- und insbesondere Händehygiene beachten: Zwingend erforderlich Händedesinfektion bei Verlassen eines Haushaltes und vor pflegerischer Tätigkeit im nächsten
- Husten- und Niesetikette beachten
- Desinfektionsmittel „begrenzt viruzid“ oder „viruzid“
- Selbstbeobachtung und möglichst Kurzscreening bei Arbeits-/Schichtbeginn, am besten mit Temperaturmessung
- Bei Auftreten von Beschwerden sollte über den Haus-, Betriebsarzt oder das Gesundheitsamt ein Abstrich erfolgen. Die Arbeit kann wieder aufgenommen werden, wenn kein Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person erfolgt ist, die Pflegekraft 48 Stunden symptomfrei ist und der Test negativ. Wird eine dieser 3 Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt in der Regel eine 14tägige Quarantäne.
- Personal darf nicht eingesetzt werden, wenn in den letzten 14 Tagen ein Kontakt ohne Schutzausrüstung\* mit einer pos. getesteten Person bestanden hat. Soweit sie nicht bereits vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie 1 informiert wurde, sollte sich der/die vom Kontakt betroffene Mitarbeiter/in beim Bürgertelefon des Gesundheitsamtes unter 02452 131313 melden.  
\*Unter einer ausreichender Schutzausrüstung (dann Zuordnung als Kontaktperson der Kategorie 2) wird verstanden: Entweder haben sowohl die zu versorgende Person als auch die Pflegekraft einen MNS getragen oder die Pflegekraft hat mit FFP2-Maske gearbeitet.
- Wird ein/e Pflege- oder Betreuungskraft positiv getestet, sollten in Absprache mit dem Gesundheitsamt ggfs. die zuletzt gepflegten Kunden, evtl. auch Personal, mit dem ein Kontakt bestanden hat, getestet werden.
- Reiserückkehrer/innen: Es gelten die allgemeinen Regeln für Bürger/innen des Kreises Heinsberg, d.h.
- Reiserückkehrer/innen: Es gelten die allgemeinen Regeln für Bürger/innen des Kreises Heinsberg, d.h. derzeit
  - Das Robert-Koch-Institut (RKI) weist eine Liste mit Risikogebieten aus, in denen es hohe Infektionsraten mit dem SARS-CoV-2-Virus gibt. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und ist unter [www.rki.de](http://www.rki.de) → Corona → Risikogebiete einsehbar.
  - Die Reise in dort gelistete Länder ist nicht verboten. Jedoch müssen sich die dorthin Reisenden nach Rückkehr testen lassen und sich unverzüglich in häusliche Absonderung begeben. Diese dauert mindestens so lange, bis ein negatives Testergebnis vorliegt. Außerdem muss die Person symptomfrei sein. Wird aus

irgendeinem Grund nicht getestet, dauert die Quarantäne 14 Tage. Die Zeit der häuslichen Absonderung muss als zusätzlicher Urlaub, Abbau von Überstunden o.ä., eingeplant werden. Im Einzelfall empfiehlt sich eine frühzeitige Absprache mit dem Arbeitgeber.

- Rückkehrer/innen bzw. Besucher/innen aus vom RKI ausgewiesenen Risikogebieten sind per Rechtsverordnung des Landes NRW verpflichtet, sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Sie können dafür das Kontaktformular auf der Homepage des Kreises Heinsberg nutzen und einen Hinweis auf „Reiserückkehrer“ (mit Angabe des Landes, des Rückreisedatums und des Reisegrundes) geben oder sich in der Zeit von Mo.- Fr. 9 - 14 Uhr unter 02452 / 131313 beim Bürgertelefon des Gesundheitsamtes melden.
- Die Coroneinreiseverordnung NRW sieht einige Ausnahmen vor. Die jeweils aktuelle Fassung kann der Homepage des Ministeriums entnommen werden unter [www.mags.nrw.de](http://www.mags.nrw.de) → Corona → Rechtliche Regelungen. Diese Ausnahmen gelten aber nur, wenn keine Symptome vorliegen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen. Treten solche Symptome innerhalb von 14 Tagen nach Einreise auf, haben auch diese Personen unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren.
- Aber auch bei Personen, die unter die Ausnahmeregelungen fallen, empfehlen wir IMMER eine mindestens 7-tägige freiwillige häusliche Absonderung. Hintergrund ist, dass die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung bei den meisten Menschen etwa eine Woche, in Ausnahmen bis zu 14 Tagen dauert, und auch ein etwaiger Test nur eine Momentaufnahme darstellt.
- Dies gilt ganz besonders für alle Personen mit Kundenkontakt. Ein Test am Ende der einwöchigen Absonderung, der negativ sein muss, kann die Sicherheit erhöhen.
- Hinweis: Antikörper-Nachweise werden in Zusammenhang mit Reisen nicht anerkannt.

## 2. Im Haushalt des/der Pflegebedürftigen zu beachten

- Auf regelmäßige Reinigung patientennaher Flächen sowie Türklinken, Handläufe u.ä. hinwirken.
- Darauf hinwirken, dass verantwortungsvoll mit Besuchen umgegangen wird, d.h. nur wenige Personen mit engem Kontakt, ansonsten einhalten des Abstandsgebotes und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

## 3. Pflegebedürftige

- Für Kunden mit Symptomen, die Anzeichen einer Infektion mit dem Sars-CoV2-Virus sein könnten, gilt: Sie sollten soweit wie möglich zunächst isoliert werden und in Absprache mit dem behandelnden Arzt oder dem Gesundheitsamt sollte eine Testung erfolgen. Wenn kein Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person bekannt ist, der/die Pflegebedürftige 48 Stunden symptomfrei ist und der Test negativ war, kann auf eine weitere Isolierung verzichtet werden. Wird eine dieser 3 Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt in der Regel eine 14tägige Quarantäne. Die Pflege muss in der Zeit der Isolierung/Quarantäne mit entsprechender Schutzausrüstung erfolgen.

- Wird ein Kunde positiv getestet, sollen in Absprache mit dem Gesundheitsamt die engen Kontaktpersonen getestet werden und auch das Personal, welches zuletzt gepflegt hat.
- Bei Aufnahme der ambul. Pflege nach einem Krankenhausaufenthalt oder Rückkehr aus dem Krankenhaus sollte ein aktuelles negatives Testergebnis vorliegen, das nicht älter als 3 Tage ist. Dennoch ist in den ersten 14 Tagen Vorsicht geboten: Kontakte sollten soweit vertretbar reduziert werden und die Pflege sollte in Schutzausrüstung erfolgen. Dies kann vorzeitig beendet werden, wenn der Kunde asymptomatisch ist und ein 2. Test am Tag 7 ebenfalls negativ ist.

#### 4. Pflege positiv getesteter Personen

- Bei pflegerischen Tätigkeiten an infizierten Kunden Schutzkittel, Handschuhe, FFP2-Maske (möglichst FFP3 bei Aerosolbildung), Schutzbrille insbesondere bei möglicher Aerosolbildung. Getragene PSA soll Vorort geschlossen entsorgt werden.
- Wenn toleriert, sollte der Kunde während der Pflege so lange wie möglich einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Auf angemessene Reinigung (s.o.) und Geschirr-, Wäsche- und Abfallhygiene hinwirken.
- Falls viele pos. Getestete versorgt werden, möglichst Trennung von Personal, welches mit infizierten und nicht infizierten Kunden arbeitet, ansonsten Versorgung am Ende der Schicht.
- Treten bei Kunden oder beim Personal relativ plötzlich mehrere positive Fälle auf, ist das Führen einer „Fallliste“ zu empfehlen, d.h. zu dokumentieren, wer ist wann symptomatisch geworden, hat ggfs. einen Test bekommen und wurde von dem/der dann und dann gepflegt.
- Bei Verlegungen, Arztbesuchen u.ä. sollte – sofern der Pflegedienst beteiligt ist – die Zieleinrichtung und ggfs. auch der Rettungsdienst über den Status informiert werden. Gleiches gilt für Bestatter.
- Bei Verlegungen, Arztbesuchen usw. sollte der Patient ebenso wie das Fahrpersonal einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

#### 5. Aufnahme/Wiederaufnahme (z.B. nach Krankenhausaufenthalt) von Kunden

- Kommen Kunden aus dem Krankenhaus mit pos. Test und ist das Testdatum nicht genau bekannt, so gilt aus Sicht des Gesundheitsamtes Heinsberg eine 14tägige Quarantäne, während der die Pflegekräfte die komplette Schutzkleidung bei der Versorgung tragen müssen.
- Bei Aufnahme oder Wiederaufnahme in die ambulante Pflege sollte ein aktuelles negatives Testergebnis vorliegen, das nicht älter als 48 Stunden ist. Liegt das nicht vor, soll direkt bei Tätigkeitsbeginn durch den Pflegedienst getestet werden. Außerdem sollte bei Aufnahme ein Kurzscreening auf verdächtige Symptome oder Risikokontakte erfolgen. Eine zweite Testung solle zwischen Tag 6 und 14 nach Neu-/Wiederaufnahme erfolgen. Mindestens bis zum Vorliegen eines ersten negativen Testergebnis soll in kompletter Schutzkleidung gepflegt werden. Analoges gilt für symptomatische Kunden.

## 6. Hinweis zu Testungen durch Mitarbeiter/innen des Pflegedienstes

Wir haben allen Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit eingeräumt, nach Schulung beim Gesundheitsamt selbst Testungen vorzunehmen. Dieses Vorgehen hat sich sehr bewährt. Aber hier noch einmal die Indikationen: Alle Tests im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Wiederaufnahme beim Pflegedienst dürfen eigenständig laut obigen Vorgaben durchgeführt werden. Die Testungen symptomatischer Kunden sollen primär über die behandelnden Ärzte/Ärztinnen laufen, können aber auch ausnahmsweise durch den Pflegedienst durchgeführt werden. Alle Tests aus anderer Veranlassung bedürfen der Absprache mit dem Gesundheitsamt. Ansprechpartnerin ist dabei vorzugsweise Frau Franzen, Leiterin des Coronateams unter 02452/13 5343.

Bitte regelmäßige Aktualisierung des Informationsstandes über die Seiten des RKI [www.rki.de](http://www.rki.de) und des Kreises Heinsberg [www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de).